

1. Anspruchsberechtigung

Version 1

Gültig ab: 13.09.2016

Kreis der Berechtigten (27.1)

(1) Leistungen nach § 27 SGB II werden nur für Auszubildende erbracht, die nach § 7 Absatz 5 SGB II grundsätzlich von Alg II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen sind.

(2) Der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 erfasst neben Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten, sofern sie nicht nach § 7 Absatz 6 leistungsberechtigt sind, nur Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung, die in einem Internat, Wohnheim oder beim Ausbilder mit Vollverpflegung untergebracht sind. Zum Personenkreis siehe FW § 7 Kapitel 5.5.1.

Fälle nach § 7 Abs. 6 (27.2)

(3) Auszubildende, welche gemäß der Rückausnahmen nach § 7 Absatz 6 SGB II einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, erhalten keine Leistungen nach § 27 SGB II. Vielmehr erhalten sie Leistungen nach § 19 SGB II. Die Leistungen nach § 27 SGB II können die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II nicht aufstocken oder zusätzlich zu diesen gewährt werden. Zum Personenkreis siehe FW § 7 Kapitel 5.5.3.

2. Leistungen für Mehrbedarfe und Erstausstattungen

Version 1

Gültig ab: 13.09.2016

Keine Sozialversicherungspflicht (27.3)

(1) Die Leistungen nach § 27 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 SGB II gelten nicht als Alg II. Somit tritt durch die Leistungen, auch wenn sie als Zuschuss gezahlt werden, keine Sozialversicherungspflicht ein.

Mehrbedarfe (27.4)

(2) Nach § 7 Absatz 5 ausgeschlossene Auszubildende erhalten Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 SGB II, soweit sie hilfebedürftig sind. Der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4 SGB II ist ausbildungsgeprägt und gilt daher mit der Ausbildungsförderung als gedeckt.

(3) Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II werden nur erbracht, soweit die Auszubildenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen decken können.

Bedarfsberechnung (27.5)

(4) Als Bedarf der Auszubildenden/Studierenden ist der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Regelbedarf, Mehrbedarf und Bedarf für Unterkunft und Heizung) zu Grunde zu legen. Ist Einkommen vorhanden, das den Regelbedarf und den Bedarf für Unterkunft und Heizung übersteigt, wird dieses Einkommen auf den Mehrbedarf angerechnet. Ausbildungsgeld (Ausbildungsvergütung, BAföG, Meister-BAföG, Begabtenförderung, BAB, Abg) ist nach § 11b SGB II zu bereinigen (siehe FW § 11 – 11b Kapitel 5.6). Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Da die Formulierung in § 27 Absatz 2 SGB II der des § 19 Absatz 3 Satz 1 SGB II entspricht, ist analog wie dort beschrieben zu verfahren. Zuerst ist das Einkommen einer oder eines vom Alg II ausgeschlossenen Auszubildenden auf alle Bedarfe anzurechnen, die beim Alg II anzuerkennen sind. Es ist dabei auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft abzustellen, die auch längstens für 6 Monate unangemessen sein können, wenn es nicht schon vorher entsprechend der Regelungen nach § 22 Absatz 1 SGB II bei der fiktiven Hilfebedürftigkeit der oder dem Auszubildenden zumutbar und möglich wäre, die Kosten der Unterkunft zu senken.

(6) Wurde vereinfachend bei Alleinstehenden im ersten Bescheid darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen unangemessen sind und nach sechs Monaten automatisch auf den angemessenen Betrag abgesenkt werden, so ist ab diesem Zeitpunkt nur noch der als angemessen anzusetzende Betrag zugrunde zu legen.

(7) Bei Bedarfsgemeinschaften (BG), in denen auch SGB III-Leistungsberechtigte leben, wird die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Leistungsgewährung der BG geprüft. In diesem Fall kann man sich der Entscheidung anschließen.

(8) Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten trifft der kommunale Träger.

Erstausstattungen (27.6)

(9) Darüber hinaus sind auch Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 SGB II zu erbringen. Für diese Leistungen ist der kommunale Träger zuständig, daher wird auf Weisungen zu diesem Thema verzichtet.

3.1 Härtefalldarlehen

Version 1

Gültig ab: 13.09.2016

Besondere Härte (27.7)

(1) Trotz eines Anspruchs auf BAföG, BAB oder Abg können Leistungen für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 SGB II, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Bedarfe für Bildung und Teilhabe in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des Alg II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen (§ 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II).

kein Darlehen bei Vorleistung (27.8)

(2) Eine Darlehensgewährung ist nachrangig gegenüber der Leistungsverpflichtung nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe b SGB II. Während der Bearbeitungsdauer eines BAföG-Antrages (bei vorherigem SGB II-Bezug) kommt somit eine Darlehensgewährung auf Grund des Vorliegens einer unbilligen Härte in der Regel nur noch an Studentinnen und Studenten an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht im Haushalt der Eltern leben, in Betracht.

(3) Die darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II ist ebenfalls nachrangig gegenüber den Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II.

Ermessen (27.9)

(4) Die JC haben im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihnen eingeräumten Ermessens (§ 39 SGB I) zu entscheiden, ob ein Tatbestand der unbilligen Härte gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass z. B. die bloße Unterschreitung des Lebensniveaus eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII für die oder den Auszubildenden noch keine besondere Härte in diesem Sinne darstellt.

(5) Nach Auffassung des BSG (Urteil vom 30.09.2008, Az. B 4 AS 28/07 R) ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines "jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen" aus.

Beispiele für Härtefälle (27.10)

(6) Die in Rz. 27.9 beschriebene Selbsthilfemöglichkeit ist Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit neben dem Studium nicht zumutbar oder möglich ist. Das ist regelmäßig in folgenden Fällen gegeben:

- Alleinerziehenden wird eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich sein, ohne ihr Kind zu vernachlässigen.
- Behinderten Menschen sind Arbeitsplätze für studentische Nebentätigkeiten häufig verschlossen, so dass bei einem Grad der Behinderung von 50 eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium regelmäßig nicht möglich ist.
- Auszubildende, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, sind zusätzlich zum Studium zeitlich so eingeschränkt, so dass eine Erwerbstätigkeit in der Regel ausgeschlossen ist.
- Bei Drittstaatsangehörigen, die Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel sind, ist die Nichterfüllung der Wartefrist von 15 Monaten regelmäßig als Härte anzusehen, da ein schneller Zugang zur Ausbildung ermöglicht werden soll.

(7) Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines Härtefalls anzunehmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Höhe des Darlehens (27.11)

(8) Das Darlehen umfasst ausschließlich den Regelbedarf, den Mehrbedarf für dezentrale Warmwasseraufbereitung, Bedarfe für

Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Auszubildenden. Mögliche Ansprüche auf Wohngeld in diesen Fällen sind bei der Bemessung des Darlehensbetrages zu berücksichtigen.

(9) Leistungen für Mehrbedarfe (§ 27 Absatz 2 SGB II) und die Leistungen für Angehörige als Mitglieder in der BG werden als Zuschuss gewährt.

3.2 Befristete Gewährung eines Zuschusses in Härtefällen

Version 1

Gültig ab: 13.09.2016

Voraussetzungen (27.13)

Eine besondere Härte liegt nach § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II vor, wenn

1. Schülerinnen und Schüler wegen Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG (in der Regel 30. Lebensjahr) keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG zusteht und deshalb kein Alg II-Bezug nach § 7 Absatz 6 möglich ist,
2. die schulische Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung zwingend erforderlich ist und
3. ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.

zwingend erforderlich für berufliche Eingliederung (27.14)

Die schulische Ausbildung ist zwingend erforderlich, wenn eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Ob ein Verweis auf eine bereits erlernte Tätigkeit oder die Inanspruchnahme anderer Förderinstrumente der aktiven Arbeitsförderung (vor allem berufliche Weiterbildung) erfolgen kann, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Gewährung eines Zuschusses setzt die positive Prognose voraus, dass mit dem Abschluss der Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

drohender Abbruch der Ausbildung (27.15)

Ein Abbruch der Ausbildung ohne Leistungen zum Lebensunterhalt droht, wenn der oder dem Auszubildenden außer den möglichen Härtefallleistungen keine weiteren Einnahmen zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt deshalb nicht gesichert ist.

Entscheidung durch IFK (27.16)

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen, trifft die zuständige Integrationsfachkraft (IFK). Die Entscheidung ist zu dokumentieren. In diesen Fällen können zusätzlich zu den Mehrbedarfen nach Absatz 2 als Zuschuss gezahlt werden:

- der Regelbedarf,
- der Mehrbedarf für dezentrale Warmwasseraufbereitung,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe und • notwendige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung.

keine Anwendung bei Studenten (27.17)

Bei Studentinnen und Studenten an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit einem Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 BAföG ist unabhängig davon, ob sie im Haushalt der Eltern leben oder einen eigenen Haushalt führen grundsätzlich keine Zuschussgewährung nach § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II möglich. Im Falle des Vorliegens einer Härte können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur als Darlehen gewährt werden. Auf Kapitel 3.1 wird verwiesen.

Befristung bis 31.12.2020 (27.18)

Die Regelung ist befristet und nur für Ausbildungen anzuwenden, die bis zum 31.12.2020 begonnen werden. Maßgebend ist der Ausbildungsbeginn der oder des Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung.

3.3 Übergangsdarlehen

Version 1

Gültig ab: 13.09.2016

Darlehen bei Zahlungslücke zu Ausbildungsbeginn (27.19)

(1) Ein Darlehen kann auch in den Fällen erbracht werden, in denen Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Leistungen (z. B. Ausbildungsvergütung, BAB bzw. Abg) erhalten. Da Alg II im Voraus gezahlt wird, kann zu Beginn der Ausbildung durch Anrechnung des am Ende des Monats zufließenden Einkommens eine Zahlungslücke entstehen, die einem unbelasteten Beginn der Ausbildung entgegensteht.

Zahlungslücke nach Vorleistung Alg II (27.20)

(2) Soweit die Ausbildung unter ungeminderter Fortzahlung des Alg II und Anmeldung eines Erstattungsanspruches begonnen wird, die (teilweise) Umstellung auf die Ausbildungsförderung deshalb nach dem ersten Monat der Ausbildung liegt, kann ein Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II erbracht werden.

(3) Um zu vermeiden, dass im Beginnmonat doppelte Leistungen gezahlt werden, kommt nur eine darlehensweise Zahlung in Betracht.

(4) Soweit ein Auszubildender zu Beginn der Ausbildung in diesen Fällen eine Zahlungslücke geltend macht und die Gewährung darlehensweiser Leistungen beantragt, ist im Regelfall von einer Gefährdung der Ausbildungsaufnahme auszugehen, die zu einer Ermessensreduktion auf Null führt.

Höhe des Darlehens (27.21)

(5) Eine Darlehensgewährung sollte in diesen Fällen

- für nach § 7 Absatz 5 und 6 SGB II ausgeschlossene Schülerinnen/Schüler und Studierende in Höhe des bisherigen Alg II und
- für alle anderen Auszubildenden in Höhe des als Einkommen anzurechnenden Einkommens erfolgen.

Rückzahlung (27.22)

(6) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und 4 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung fällig (§ 42a Absatz 5 SGB II). Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszubildenden getroffen werden (§ 42a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 SGB II).

(7) Bezüglich des Verfahrens der Gewährung und Rückzahlung sowie der Verjährung des Rückzahlungsanspruchs des Darlehens wird auf die FW zu § 42a SGB II verwiesen.